

Wenn dem Praxisinhaber urplötzlich etwas Schlimmes passiert So verhindern Sie die Katastrophe!

LÜNEBURG – Kein Vertreter da, der Zugriff aufs Praxiskonto fehlt und welche Versicherungen zu benachrichtigen sind, weiß man nicht. Passiert dem Praxisinhaber etwas, sind Ehepartner nicht nur geschockt, sondern meist auch aufgeschmissen. Dem lässt sich vorbeugen mit einer gut sortierten „Katastrophenmappe“.

Krisensituationen, daran will man gar nicht denken. Doch handelt es sich um den Praxisinhaber, sollte vorgesorgt werden – alles andere ist eine Gefahr für die Familie. Denn ganz egal, ob längere Krankheit oder gar der Todesfall eintritt, die Praxis

kann ohne Arzt nicht weiterlaufen. Damit ist zum einen die Einnahmequelle der Familie gefährdet. Und – was häufig vergessen wird – es bestehen etliche Verbindlichkeiten.

Ohne Vollmacht kein Zugriff aufs Konto

Zusätzlich müssen Versicherungen informiert werden und Verträge gekündigt werden, nur leider sind im Ernstfall selten alle Unterlagen griffbereit, erklärte Dr. rer. nat. MARITA BERGER, Bundesvorsitzende des Verbands in der Praxis mitarbeitender Arztfrauen (VmA) auf dem diesjährigen Seminarkongress Norddeutscher Hausärzte in Lüneburg. Noch schlimmer: Bestehe keine Vollmacht, könne nicht einmal auf das Bankkonto zugegriffen werden. Im Todesfall müsste der Ehepartner dann auf den Erbschein warten. Der VmA hat deshalb bereits vor einiger Zeit eine sogenannte Katastrophenmappe zusammengestellt, die den Ehepartnern helfen soll, den Überblick zu wahren.

Dabei müsse es nicht unbedingt ein Ordner sein. „Sie können auch einen Schuhkarton nehmen und dort die Unterlagen sammeln. Nur, fangen Sie an!“, mahnte Dr. Berger. Denn eine solche Katastrophenmappe sei nicht an einem Abend vollständig angelegt.

Rein in die Mappe müssen praxisbezogene und private Unterlagen. Praxisbezogen seien das Testament und ebenso bestehende Vollmachten wichtig. Gut sei zudem, wenn der Antrag auf Genehmigung eines Vertreters und des Witwenquartals gleich mit enthalten sei, sagte Dr. Berger. Rechtsanwältin und Fach-

anwältin für Medizinrecht SIMONE KNEER-WEIDENHAMMER erklärte warum: Mit dem Tod des Praxisinhabers ende auch die Zulassung als Vertragsarzt. Beantrage die Ehepartnerin aber das Witwenquartal, könne sie ein Quartal lang die Praxis mit einem Vertreter weiterführen. Das ist wichtig, weil ja durch den Tod des Praxisinhabers nicht automatisch die Arbeitsverträge der Helferinnen enden und damit etwas Zeit bleibt, einen Nachfolger zu finden.

Drei Monate sind für Letzteres allerdings sehr knapp, weiß Kneer-Weidenhammer aus Erfahrung. Denn die Praxis müsse ausgeschrieben werden, man müsse feststellen, was die Praxis wert sei und sich mit einem möglichen Nachfolger einigen. Daher riet die Anwältin, eine Verlängerung zu beantragen, am besten so zügig wie möglich. Zusätzliche drei Monate würden normalerweise von den KVen genehmigt.

Versicherer lassen kaum Zeit: Meldefrist von 24h!

Die Problematik zeigt aber auch, was noch in eine gute Katastrophenmappe gehört: die KV-Abrechnung, steuerliche Jahresabschlüsse und eine Vermögensaufstellung, aus der hervorgeht, welche Verbindlichkeiten der Praxis bestehen (z.B. Darlehen) und was an Vermögenswerten (z.B. Praxisinventar und Praxiskonten) vorhanden ist. Wer solche Vermögensaufstellungen nicht ohnehin jährlich macht, erhält Hilfe beim Steuerberater.

Nicht vergessen werden sollten sämtliche Verträge, die die Praxis betreffen, also Arbeitsverträge, Mietverträge, Verträge mit Praxis-

Vollmachten richtig vergeben

Generalvollmacht

Sie sorgt dafür, dass der Bevollmächtigte – soweit dies rechtlich möglich ist – in die Rechtsposition des Vollmachtgebers gebracht wird.

Vorsorgevollmacht

Sie entsteht für bestimmte Situationen und kann auf bestimmte Lebensbereiche beschränkt werden.

Postmortale Vollmacht

Sie tritt erst im Todesfall in Kraft und ist beschränkbar auf bestimmte Rechtsgeschäfte.

Generell ist bei Vollmachten die Schriftform zu empfehlen, da eine Beweisführung sonst schwierig wird. Außerdem sind Vollmachten empfangsbedürftig, d.h. sie sollten entweder dem Bevollmächtigten oder der Person/dem Institut übergeben werden, gegenüber dem die Vollmacht gelten soll. Und jede Vollmacht ist widerrufbar.

Quelle: Simone Kneer-Weidenhammer, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht, aus dem Seminar des Verbands in der Praxis mitarbeitender Arztfrauen „Der Ernstfall – Hilfe zur Vorsorge!“, 24. Seminarkongress Norddeutscher Hausärzte, Lüneburg 2008

Mappe mit Vordrucken

Der VmA hat bereits vor einiger Zeit eine „Katastrophenmappe“ für Arztpraxen erstellt. Dort sind in einer Übersicht alle für den Ernstfall notwendigen Dokumente aufgeführt, die dann die Arztfrau/der Arztmann zur Hand haben sollte. Außerdem befinden sich in der Mappe verschiedene Mustervordrucke.

Die Mappe ist direkt beim Verband erhältlich: für Nichtmitglieder zu einem Preis von 35,50 Euro und für Mitglieder für 23,50 Euro inkl. Versandkosten und gegen Vorkasse. Tel.: (07 00) 862 8 62 38 Fax: (07 00) 2 798 37 28 E-Mail: info@arztfrauen.de

partnern und Versicherungsverträge, die die Praxis betreffen inklusive Laufzeit und Kündigungsfristen. Es müssten jedoch nicht die kompletten Verträge abgeheftet werden, so Dr. Berger. „Ich mache es so, dass ich die erste Seite kopiere und dann draufschreibe, wo der Vertrag liegt, z.B. im Safe, und welche wichtigen Fristen einzuhalten sind.“ Ebenfalls empfehlenswert sei es, bereits vorgefertigte Kündigungsmuster etwa für Abonnements der Praxis mit abzuheften. Da müsse man dann nur noch das Datum und die Unterschrift einsetzen. Und natürlich sollten die Adressen von KV, Ärztekammer etc. aufgelistet sein.

Für die privaten Unterlagen gilt Ähnliches. Ganz wichtig ist es, dass Berufsunfähigkeits-, Unfall- und Lebensversicherung fristgerecht informiert werden, daher gehören diese

Verträge in die Mappe. Manch eine Versicherung habe nur eine Meldefrist von 24 bis 48 Stunden, warnte Dr. Berger.

Zusätzlich brauche man das private Testament, eine Aufstellung der privaten Verbindlichkeiten und des privaten Vermögens, die Altersvorsorgeunterlagen und wieder die nötigen Vollmachten. Liege eine Patienten- und/oder Betreuungsverfügung des Praxisinhabers vor, sollte auch diese abgeheftet werden. Auch hier kommt wieder der Adresssammlung eine wichtige Rolle zu. Denn unter einer solchen Schocksituation brauche man Hilfe, sagte Dr. Berger. Und die könne z.B. von Familienmitgliedern und Freunden kommen. Ein Tipp von Dr. Berger: Wer noch unmündige Kinder hat, sollte auch gleich einen Betreuer festlegen. *reh*



Was Erben besser vorher wissen sollten

Achtung: Vermögensfalle lauert!

LÜNEBURG – Verstirbt der Praxisinhaber plötzlich, kommen auf die Ehepartner viele rechtliche Pflichten und Verbindlichkeiten zu.

Wer erbt, erhält leider nicht nur Geld. „Das Vermögen geht als Ganzes auf den Erben über“, berichtete SIMONE KNEER-WEIDENHAMMER, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht aus Dresden, auf dem 24. Seminarkongress Norddeutscher Hausärzte in Lüneburg. Das heißt, der Erbe muss auch die Schulden bzw. Verbindlichkeiten aus dem Erbvermögen tragen. Und: Das eigene und das Vermögen des Erblassers vermischen sich! „Man haftet mit seinem gesamten Vermögen, also auch mit dem Privatkonto.“

Die erste Möglichkeit, die bestehe, um die Haftung zu umgehen, sei die, das Erbe abzulehnen. Das muss allerdings innerhalb einer Frist von sechs Wochen geschehen. Laut Rechtsan-

wältin Kneer-Weidenhammer meist zu wenig Zeit, um zu erkennen, was an echten Vermögensgegenständen (sog. Aktiva) und Verbindlichkeiten vorhanden ist.

Eigenes Privatvermögen haftet für Nachlass mit

Nur, der Erbe haftet zunächst unbeschränkt für alle Nachlassverbindlichkeiten. Sofern die Schulden nicht durch den Tod des Erblassers erlöschen, sind eventuell sogar Unterhaltszahlungen zu übernehmen. In jedem Fall müssen aber Steuerschulden und Vertragsverpflichtungen (Miete, Kauf, Leasing, Darlehen) übernommen werden. Selbst KV-Rückzahlungen können dem Erben drohen.

Die Anwältin empfiehlt daher, dem Gericht schriftlich mitzuteilen, dass man ein Inventar erstellen will. Dann bestehe nämlich die Möglichkeit, die Haftung auf das erstellte Inventar zu beschränken. So kön-

ne man das eigene Privatvermögen schützen. In der Regel werde das Gericht dann eine Frist von ein bis drei Monaten festlegen. „Sie sollten gleich eine Fristverlängerung beantragen“, so Kneer-Weidenhammer, sonst werde die Zeit zu knapp. Denn viele Verbindlichkeiten sind nicht gleich bekannt, sondern tauchen erst nach und nach auf.

Wer allerdings schon Geschäfte aus dem Erbvermögen – z.B. durch Verkauf dem Erbe zugehöriger Gegenstände – tätigt, der hat die Erbschaft bereits „konkludent“, also durch seine Handlung, angenommen.

Geht es um „geerbte Verträge“, greifen in bestimmten Fällen Sonderkündigungsrechte. Kneer-Weidenhammer: „Alle Dauerschuldverhältnisse sind aus wichtigem Grund außerordentlich kündbar, allerdings ist der Tod nicht immer ein wichtiger Grund.“ Mietverträge – selbst wenn sie auf fünf oder zehn Jahre festge-

legt seien – könnten dann nach der gesetzlichen Kündigungsfrist zum nächsten Termin gekündigt werden. Bei Geschäftsräumen betrage die Frist sechs Monate. Gesellschaftsverträge sollten in der Regel eine Klausel für den Todesfall eines Gesellschafters enthalten. Aber bei Arbeitsverträgen stelle der Tod grundsätzlich keinen außerordentlichen Kündigungsgrund dar. Das heißt,

der Erbe müsste entsprechend der vertraglich geregelten Kündigungsfrist das Arbeitsverhältnis beenden bzw. für diese Zeit das Gehalt an die Praxismitarbeiter weiterzahlen. Hat eine Helferin z.B. eine Kündigungsfrist von sechs Monaten, dann muss ihr fristgerecht gekündigt werden und sie hat einen Anspruch, für die sechs Monate noch ihr Gehalt zu bekommen. *reh*

